

**Denkmalbereichsatzung der Stadt Meschede vom 17. September 2004
für den Historischen Ortskern Eversberg**

(...)

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Historischen Ortskern Meschede-Eversberg sowie die Reste der Burg und die den Ortskern umschließenden Grünanlagen und Gärten.

Der Geltungsbereich ist in dem beiliegenden verkleinerten Plan gekennzeichnet (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist. Das Original im Maßstab 1:1000 kann bei der Stadt Meschede eingesehen werden. Im Geltungsbereich der Satzung liegen nachfolgend aufgeführte Flurstücke:

Flur 9 – 710 (tlw.)

Flur 10 – 78, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90 (tlw.), 91, 92, 93, 95, 96, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 110, 113, 114, 118, 119, 169, 172, 173, 178, 179, 180, 181, 183, 185, 219, 225, 226, 230, 236 (tlw.), 266 (tlw.), 272, 282 (tlw.), 299, 360, 361, 362, 363, 377, 378, 379, 380, 381, 449, 455, 501 (tlw.), 520, 521, 522, 524, 538, 549 (tlw.), 552, 553, 562, 566, 567, 578, 579, 587, 590, 591, 598, 600, 601, 603, 619, 620

Flur 14 – 1, 9, 19, 20 (tlw.), 23, 24, 25, 26, 27, 31, 34, 35, 36, 52 (tlw.), 74, 75, 76, 77, 78, 79, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 133 (tlw.), 148, 149, 152, 154, 155, 169, 170, 171, 179, 180 (tlw.), 181, 183, 184, 185 (tlw.), 186, 187, 188, 189 (tlw.), 190 (tlw.), 193, 194, 195

Flur 19 – ganz

**§ 2
Begründung**

(1) Auf einem bewaldeten Bergkegel seines Jagdgebietes gründete Graf Gottfried III. von Arnsberg im Jahr 1242 Burg und Stadt Eversberg und verlieh ihr in der Gründungsurkunde die Stadtrechte nach dem Vorbild Lippstadts. Durch starke Festungsstädte wie Eversberg versuchten die Grafen von Arnsberg, ihr Territorium gegen den Erzbischof von Köln zu stärken, dessen Besitzungen die Grafschaft umgaben.

Ursprünglich war die Stadt von einer bewehrten Ringmauer umgeben, die auch die Burg mit einschloss. Die Befestigung wurde 1471 erneuert, verfiel aber bereits im folgenden Jahrhundert. Wie die Burg genau ausgesehen hat, ist nicht völlig geklärt. Als der flämische Maler Renier Roidkin 1730 Eversberg und die Burgruine skizzierte, zeichnete er neben dem Bergfried einen zweiten hohen Turm. Heute sind nur noch die Ruine des Bergfrieds, daran anschließende Grundmauern und ein Turmstumpf der ehemaligen Burgmauer erhalten. In den letzten Jahren wurde die Burgruine zum Aussichtsturm ausgebaut.

Angelehnt an das lippische Straßenschema, wurde die Stadt nach einem Plan angelegt, der noch heute gut aus dem Grundriss zu erkennen ist:

Alle Straßen führten zum Marktplatz unterhalb der Burg. Dort stand das Rathaus. Das heutige Gebäude wurde im Jahr 1750 als Fachwerkbau auf einem massiven Untergeschoss mit gotischen Fenstern errichtet. Die 1929 angebaute Freitreppe fügt sich gut in das Erscheinungsbild des Gebäudes ein.

Den 30jährigen (1618 - 1648) und den 7jährigen Krieg (1756 - 1763) überstand Eversberg nur mit starken Blessuren. Durchziehende Truppen plünderten und brandschatzten die Stadt mehrere Male.

Mit dem Herzogtum Westfalen fiel Eversberg durch die Säkularisation für kurze Zeit an das Großherzogtum Hessen (Reichsdeputationshauptschluss 1803). Auf dem Wiener Kongress wurde Westfalen und damit auch das Sauerland Preußen zugesprochen.

Die Wirtschafts- und Sozialstruktur Eversbergs war von der Landwirtschaft geprägt. Im Vordergrund standen Viehwirtschaft und Kartoffelanbau. Daneben erlangten auch die Branntweinbrennerei und die Bierbrauerei eine gewisse Bedeutung. Immerhin gab es bis zu 7 Brauereien in Eversberg. Die Flachsernte und die anfallende Schafswolle wurden in Heimarbeit verarbeitet. Mit der Entstehung von Tuchfabriken Mitte des 19. Jahrhunderts ging die Hausindustrie zurück. Heute findet man in Eversberg nur noch wenige größere Bauernhöfe. Der Fremdenverkehr zählt zu den Haupteinnahmequellen der Stadt. Im Zuge der kommunalen Neugliederung wurde Eversberg am 1. Januar 1975 ein Ortsteil der Stadt Meschede.

- (2) Von den Zerstörungen des 2. Weltkrieges weitgehend verschont geblieben, hat sich der Ortskern seinen historischen Grundriss und das überwiegend geschlossene Ortsbild bewahrt. Er umfasst
- den grünen Ortsrand mit dem Waldgebiet rund um die Burgruine, den Wiesen und Gärten unterhalb der "Stadtmauer" sowie den Gärten nordwestlich der "Baumhofstraße" und des "Neuen Weges",
 - das sich am lippischen Schema orientierende Straßensystem. Die wichtigsten Straßen mit einer zentralen "Mittelstraße" verlaufen parallel in Nord-Süd-Richtung und treffen sich am Marktplatz. Sie sind miteinander durch kleine Quergassen verbunden, die kurze Wege innerhalb des Ortes, aber auch in die Landschaft ermöglichen,
 - die bebaute Fläche des Ortskernes, die noch weitgehend mit dem Urkataster von 1826 übereinstimmt.

Dieses Erscheinungsbild führte auch zur Aufnahme in die "Arbeitsgemeinschaft Historische Ortskerne in Nordrhein-Westfalen". Mit ihrer Mitgliedschaft hat sich die Gemeinde bereit erklärt, das historische Erbe umfassend zu schützen, zu pflegen und behutsam zu erneuern.

- (3) Der in § 1 bezeichnete Denkmalbereich Meschede-Eversberg wird unter Schutz gestellt, weil das in § 3 (3) beschriebene Erscheinungsbild des historischen Ortskernes, seiner Burgreste sowie der den Kern umgebenden Grünanlagen für die geschichtliche und städtebauliche Entwicklung von Eversberg bedeutend ist und aus wissenschaftlichen, volkskundlichen und städtebaulichen Gründen an seiner Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Trotz einiger Veränderungen ist der Denkmalwert und die Kontinuität des Erscheinungsbildes des historischen Ortskernes gewahrt und erlebbar und stellt ein bedeutsames Dokument für die geschichtliche Entwicklung von Eversberg dar. Diese Satzung soll der Erhaltung und Sicherung des Erscheinungsbildes von Eversberg dienen.

Das Gutachten des Landschaftsverbandes wird dem Original dieser Satzung gemäß § 2 Absatz 3 des Denkmalschutzgesetzes NW nachrichtlich beigelegt.

§ 3

Gegenstand der Satzung

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Denkmalbereich gemäß § 5 (1) DSchG NW unter Schutz gestellt.
- (2) Zur Erhaltung des historischen Ortskernes von Meschede-Eversberg - einschließlich Resten der Burganlage - werden an bauliche Anlagen und Freiflächen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

- (3) Das zu erhaltende Erscheinungsbild im Denkmalbereich wird bestimmt durch die sich an die Landschaft schmiegende Silhouette mit dem herausragenden Turm der Pfarrkirche und den Burgresten, durch den Stadtgrundriss und durch die erhaltene historische Bausubstanz. Den Stadtgrundriss bilden die Straßen, Wege und Plätze sowie die den Ortskern umgebenden Grünanlagen.
- Der geschützte Siedlungsgrundriss ist in dem beiliegenden verkleinerten Plan dargestellt (Anlage 2) der Bestandteil dieser Satzung ist.
 - Die Anlage 3, (vgl. Seite 14-22 dieser Broschüre), die Bestandteil dieser Satzung ist, beinhaltet eine Analyse des Erscheinungsbildes innerhalb des geschützten Siedlungsgrundrisses.
 - Das geschützte Erscheinungsbild ist in der beiliegenden fotografischen Dokumentation dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist ((Anlage 4: 11 Seiten, 51 Fotos, 1 Skizzen), vgl. Seite 23-33 dieser Broschüre).
 - In der Anlage 5, (vgl. Seite 39 dieser Broschüre), die Bestandteil dieser Satzung ist, werden die Baudenkmäler gemäß § 2 DSchG, die denkmalverdächtige Bausubstanz und die den Denkmalbereich mitprägende und deshalb erhaltenswerte Bausubstanz aufgeführt.

§ 4 Rechtsfolgen

- (1) In dem in § 1 beschriebenen Denkmalbereich bedarf unabhängig von baurechtlichen Genehmigungen der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde in entsprechender Anwendung des § 9 Denkmalschutzgesetz NRW wer:
- a) bauliche Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
 - b) in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalbereiches beeinträchtigt wird.
- (2) Nach § 27 DSchG kann die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangt werden, wenn eine Handlung, die nach diesem Gesetz der Erlaubnis bedarf ohne Erlaubnis, unsachgemäß oder im Widerspruch zu Auflagen durchgeführt, oder wenn widerrechtlich ein Denkmal vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört wird.
- (3) Auch innerhalb der im Plan dargestellten Sichtfelder ist bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei Pflanzmaßnahmen, der Schutz der Stadtsilhouette zu berücksichtigen.
- (4) Die Erlaubnispflicht gilt auch für solche Vorhaben, die nach § 62 der Bauordnung des Landes NW genehmigungsfrei sind. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn diese zur Wahrung der denkmalpflegerischen Eigenart erforderlich sind.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG handelt, wer gegen die Erlaubnispflicht des § 4 dieser Satzung verstößt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

